

Der Mann, der schon Putin verköstigte

Über Personen berichtet, die die Öffentlichkeit gesucht hätten

Eine Regionalzeitung berichtet unter der Überschrift „Putins Mann in Baden“ darüber, dass sich der namentlich genannte Geschäftsführer der Nord Stream 2 AG in Baden niedergelassen habe. Er lebe dort in einem großzügigen, aber nicht protzigen Anwesen. Im letzten Absatz des Artikels heißt es, in einer weiteren Branche sei die Familie ebenfalls vertreten. Der im Artikel namentlich genannte Sohn betreibe seit 2019 das Restaurant des Freiburger Golfclubs Tuniberg. Viele Gäste ahnten kaum, dass der Küchenchef schon mehrfach Wladimir Putin verköstigt habe. Ein Leser der Zeitung trägt vor, gegen die Berichterstattung habe er nichts, wenn die Person zwar mit Namen, aber nicht mit Anschrift und genauem Wohnort – gerade in der sowieso aufgeheizten Stimmung in Deutschland – genannt werde. Und was habe das mit dem Sohn zu tun, der in Freiburg eine Gaststätte führe? Der Beschwerdeführer befürchtet, dass der Sohn auf Grund der Berichterstattung nunmehr Polizeischutz beantragen müsse. Ein Vertreter der Zeitung teilt zu der Beschwerde mit, über den Geschäftsführer werde seit Monaten im Zusammenhang mit seinen engen freundschaftlichen Beziehungen zum russischen Präsidenten Putin und seiner Stellung als Geschäftsführer der Nord Stream 2 AG in der Tagespresse sowie auch in den TV-Medien unter Nennung seines Namens berichtet.

Der Beschwerdeausschuss erkennt keinen Verstoß gegen das in Ziffer 8 des Pressekodex festgeschriebene Gebot zum Schutz der Persönlichkeit. Die Beschwerde ist unbegründet. Die Ausschussmitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass über den Geschäftsführer und seinen Sohn identifizierbar berichtet werden kann. Beide hätten bei ihren Aktivitäten die Öffentlichkeit gesucht.

Aktenzeichen:0185/22/2

Veröffentlicht am: 01.01.2022

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: unbegründet